

Praxisbezogene Einführung in das
Asylrecht/Migrationsrecht mit asylrechtlichem
Schwerpunkt

Vorlesung WS 2017/18

RA'in Eva Reichert

RA Jonas Weißling

Der Asylantrag:

Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz

Der Asylantrag

- Überblick
- Flüchtlingseigenschaft
- subsidiärer Schutz

Historie

- Asyl: griechisch und bedeutet: Zuflucht
- Die Fluchtströme aus den faschistischen und kommunistischen Diktaturen bis Mitte des 20. JH führten dazu, dass erstmals ein Recht auf Asyl geschaffen wurde
- statuiert in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der VN vom 10.12.1948
- im GG 1949 festgeschrieben

Historie

- 1950: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wird verabschiedet – verbindlicher Grundrechtsschutz für ganz Europa, einklagbar für jede Frau / jeder Mann vor dem EGMR
- EMRK ist nach der Rechtsprechung des EuGH bei der Auslegung von Unionsrecht zu Grunde zu legen
- 1951: Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wird verabschiedet und ist von inzwischen 145 Staaten ratifiziert – völkerrechtliches Gewohnheitsrecht?

Überblick

deutsches Schutzsystem besteht aus drei großen Elementen:

- ➔ Grundrecht auf Asyl, Art. 16a GG
- ➔ Internationaler Schutz, GFK und AsylG
- ➔ Nationaler Abschiebungsschutz, § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Überblick

- nationaler Abschiebungsschutz kein Bestandteil des Asylsystems
- Antragstellung, §§ 13, 14 AsylG setzt Asylverfahren mit besonderen Rechten und Pflichten in Gang
- Einheitliche Zuständigkeit für die materielle Prüfung des Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Prüfungsreihenfolge Asylantrag

- Asyl
- Flüchtlingseigenschaft
- Subsidiärer Schutz
- Abschiebungsverbote

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 03.08.2016

Gesch.-Z.: [REDACTED]
bitte unbedingt angeben

BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED] geb. am [REDACTED] Nige-
ria

alias:

[REDACTED] geb. am [REDACTED] Nige-
ria

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** **zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Nigeria abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Begründung:

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Postfachstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Ost, Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1730

Asyl, Art. 16a GG

- ➔ Recht auf Asyl nach Art. 16 Abs. 1 GG bei politischer Verfolgung
- ➔ **Ausschluss** bei Einreise aus **sicherem Drittstaat**, Abs. 2 i.V.m. § 26a AsylG (alle Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Schweiz)
- ➔ **sicherer Herkunftsstaat**, Abs. 3 i.V.m. § 29a AsylG (alle Mitgliedsstaaten der EU, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien)
 - **Widerlegbare Vermutung**, dass keine Verfolgung droht
- ➔ zur Zeit kaum praktische Bedeutung

Anerkennungsverfahren

BESCHIED

In dem Asylverfahren der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] Iran, Islamische
Republik

alias:

1. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] / Iran, Islamische
Republik

2. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] Iran, Islamische
Republik

3. [REDACTED]

geb. [REDACTED] Iran, Islamische
Republik

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwälte
Cuber & Weßling
Hochstadtstraße 1-3
50674 Köln

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.

Begründung:

Flüchtlingseigenschaft, § 3 Abs. 1 AsylG

„Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder

b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“

Flüchtlingseigenschaft, § 3 AsylG

- ➔ Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Richtlinie EU/2011/95 (Qualifikationsrichtlinie (QRL))
- ➔ Daher ist § 3 AsylG immer daran zu messen und Richtlinien- sowie Völkerrechtskonform auszulegen
- ➔ Grundlage für die Entscheidung ist der Vortrag des Antragstellers in der Anhörung über die Fluchtgründe nach § 25 AsylG

Flüchtlingseigenschaft

- Erhält, wem die Eigenschaft als Flüchtling im Sinne der GFK zuerkannt wird
- Feststellung ist abhängig von dem Vorliegen bestimmter positiver Bedingungen, § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 3a – 3e AsylG (sog. Inklusionsklauseln)
- Und dem Nicht-Vorliegen bestimmter negativer Bedingungen, § 3 Abs. 2 und 3 AsylG sowie § 3 Abs. 4 i.V.m. § 60 Abs. 8 AsylG (sog. Exklusionsklauseln)

Prüfungsmaßstab, § 3 AsylG

- ➔ Begründete Furcht bei Rückkehr Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein („Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit“)
- ➔ verobjektivierte subjektive Betrachtungsperspektive:
 - seelische Verfassung muss durch objektive Tatsachen begründet sein
 - beide Elemente müssen berücksichtigt werden

„wird bei einem vernünftig denkenden und besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen?“

Prüfungsmaßstab, § 3 AsylG

➔ Beweiserleichterung: Art. 4 Abs. 4 QRL:

„Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.“

Bezugspunkt der Verfolgungsprognose, § 3 AsylG

- Bezugspunkt für die Verfolgungsprognose ist der Zielort der Rückkehr
- Regelmäßig Ort/Region der Herkunft
- zu beachten sind die Reisemöglichkeiten und Verkehrswege; möglicherweise in Bezug auf mehrere Orte prüfen, wenn eine Weiterreise nicht unmittelbar möglich ist.

Voraussetzungen § 3 AsylG

- Verfolgungsgründe, § 3b AsylG
- Verfolgungshandlung, § 3a AsylG
- Verfolgungsakteur, § 3c AsylG
- kein interner Schutz, § 3e AsylG
- kein Ausschlussgrund, § 3 Abs. 2-4 AsylG

Verfolgungsgründe

- ➔ Merkmale sind unverfügbar, können also nicht durch eigenes Verhalten abgelegt, geändert oder beseitigt werden
- ➔ Ausreichend ist, dass das Merkmal durch die Verfolger zugeschrieben wird, § 3b Abs. 2 AsylG:
„Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.“

Verfolgungsgründe, § 3b AsylG

- Rasse
- Religion
- Nationalität
- politische Überzeugung
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe,
§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG

„eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.“

Verfolgungsgründe, § 3 b AsylG

darauf beruhend

gezielte Verfolgungshandlung, § 3a AsylG

Verfolgungshandlung, § 3a Abs. 1 AsylG

„Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

*1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder*

2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.“

Verfolgungshandlung, § 3a Abs. 2 AsylG

„Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

- 1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,*
- 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,*
- 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,*
- 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,*
- 5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,*
- 6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.“*

Verfolgungshandlung, § 3a AsylG

Gruppenverfolgung:

Liegt vor, wenn keine persönliche Verfolgung erkennbar ist, aber hinreichend erkennbar ist, dass alle Personen, die das bestimmte Merkmal aufweisen (z.B.: Rasse, Religion, sexuelle Orientierung, etc.) verfolgt werden, so dass jedes Mitglied dieser Gruppe mit Verfolgung rechnen muss.

Verfolgungshandlung, § 3a AsylG

- ➔ Schutz auch für Personen, denen erst nach der Ausreise Verfolgung bei Rückkehr droht (Nachfluchtstatbestand)
- ➔ Aber: § 28 AsylG:
 - nicht wenn selbst geschaffen und Überzeugung nicht bereits im Heimatland vorlag
 - dann eventuell Abschiebungsverbote

Verfolgungshandlung, § 3a AsylG

durch einen

Verfolgungsakteur, § 3b AsylG

Verfolgungsakteur, § 3c AsylG

„Die Verfolgung kann ausgehen von

- 1. dem Staat,*
- 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder*
- 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.“*

Verfolgungsakteur, § 3c AsylG

- ➔ Verfolgung = Zielgerichtetes menschliches Verhalten
- ➔ „wegen“ eines Verfolgungsgrundes; auf die subjektive Motivation der Verfolger kommt es nicht an
- ➔ Keine Verfolgung bei Naturkatastrophen, Fehlen sozialer Infrastruktur oder allgemeinem Mangel
- ➔ Grenzfall: bewusstes Unterlassen

Schutzlosigkeit, § 3d AsylG

- ➔ Auf den Schutz der in § 3d AsylG genannten Akteure müssen sich Antragsteller verweisen lassen
- ➔ Genannten Akteure müssen Willens und in der Lage sein nicht bloß vorübergehend wirksamen Schutz vor der Verfolgung zu gewähren (unbegründete Furcht)
- ➔ Schutzsuchende Person muss effektiven Zugang haben
- ➔ Ausgeschlossen, wenn Akteur selber der Verfolger ist

Interne Fluchtalternative, § 3e Abs. 1 AsylG

„Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und

2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.“

Interne Fluchtalternative, § 3e AsylG

- ➔ (Bezugspunkt der Verfolgungsprognose; Zielort der Rückkehr)
- ➔ Landesteil, in dem keine Verfolgung droht; auch wenn Verfolgung im anderen Landesteil vom Staat ausgeht
- ➔ Erreichbarkeit
- ➔ Zumutbarkeit

Ausschlussstatbestände, § 3 Abs. 2 u 3 AsylG

- ➔ Völkerrechtsverbrechen
- ➔ Schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes
- ➔ Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der UN zuwiderlaufen
- ➔ Auch Handlungen, die den internationalen Terrorismus wesentlich unterstützen (Finanzierung, Planung, Unterstützung)

Versagung der Zuerkennung der Flü- Eigenschaft

- ➔ § 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 AufenthG
- ➔ Wenn der Betroffene aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die Sicherheit der BRD oder als Gefahr der Allgemeinheit einzustufen ist, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurde
- ➔ Systematischer Unterschied zu § 3 Abs. 2 u 3 AsylG: Hier werden die Voraussetzungen der Flü-Eigenschaft erfüllt, Zuerkennung wird jedoch wegen nationaler Interessen versagt

Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

- ➔ Abschiebungsverbot, § 60 Abs. 1 AufenthG
- ➔ Anspruch auf Erteilung einer AE, § 25 Abs. 2 AufenthG mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten
- ➔ Dauer: 3 Jahre, § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG
- ➔ privilegierter Familiennachzug, § 29 Abs. 2 AufenthG

Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

„Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,

2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder

3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“

Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

- ➔ Keine Anknüpfung an Verfolgungsgründe
- ➔ Dennoch Gefahr für elementare Menschenrechte im Herkunftsland (ernsthafter Schaden = § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 AsylG i.V.m. Art. 15 Qualifikationsrichtlinie)
- ➔ Daher: eigenständiger (subsidiärer) Schutzstatus im Regime des internationalen Schutzes

Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

- ➔ Antrag auf internationalen Schutz beinhaltet immer Antrag auf Zuerkennung der Flü-Eigenschaft und Zuerkennung des subsidiären Schutzes, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.
- ➔ Keine isolierte Antragstellung möglich
- ➔ Zuständigkeit immer beim BAMF

Ernsthafter Schaden

- ➔ Beurteilungsmaßstab: stichhaltige Gründe („substantial grounds“)
- ➔ Dabei alle relevanten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, einschließlich der Menschenrechtsslage im Herkunftsland
- ➔ Umstände in der Person des Antragstellers, die eine reale, vorhersehbare und persönliche Gefahr begründen
- ➔ Keine zu hohen Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsmaßstab, da schwerwiegende Menschenrechtsverletzung droht

Ernsthafter Schaden

Nr. 1: Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe

- ➔ Bedrohung mit Todesstrafe bzw. konkrete Gefahr der Verhängung genügt
- ➔ Weder muss die Strafe schon verhängt sein, noch muss die tatsächliche Vollstreckung konkret drohen
- ➔ Extralegale Hinrichtungen fallen unter Nr. 2

Ernsthafter Schaden

Nr. 2: Folter oder unmenschliche Behandlung

- ➔ Entspricht im Wesentlichen Art. 3 EMRK
- ➔ Daher Rechtsprechung des EGMR berücksichtigen
- ➔ Jedenfalls dürfen keine strengeren Anforderungen gestellt werden als in der EMRK vorgegeben

Ernsthafter Schaden

Folter:

- ➔ Vorsätzliche (1), einem bestimmten Zweck dienende (2), dem Staat zurechenbare (3) Verursachung von psychischen oder physischen Leiden (4) von besonderer Intensität (5)
- ➔ Ius cogens = unter keinen Umständen zu rechtfertigen

Ernsthafter Schaden

Unmenschliche Behandlung:

- ➔ Verursachung schwerer psychischer oder physischer Leiden
- ➔ Zurechenbarkeit Staat und Zweck sind nicht erforderlich

Ernsthafter Schaden

erniedrigende Behandlung:

- ➔ Maßnahme verletzt die Würde des Opfers und weist ein Minimum an Schwere auf
- ➔ Umfasst damit auch die unmenschliche Behandlung und Folter
- ➔ Zurechenbarkeit zum Staat ist auch hier nicht erforderlich

Ernsthafter Schaden

Nr. 3: Willkürliche Gewalt

- ➔ Internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt (1), der im Herkunftsstaat (oder Teilen davon) Zivilpersonen (2) willkürlicher Gewalt (3) und damit einer ernsthaften, individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit (4) aussetzt

Ernsthafter Schaden

Bewaffneter Konflikt

- ➔ Entspricht nicht dem völkerrechtlichen Begriff des bewaffneten Konflikts
- ➔ Nach EuGH ist das Aufeinandertreffen bewaffneter Gruppen mit bewaffneter Auseinandersetzung ausreichend
- ➔ Nach BVerwG nur erfüllt, wenn staatliche Streitkräfte beteiligt sind

Ernsthafter Schaden

Willkürliche Gewalt:

- ➔ Wenn unter den Wirkungen des bewaffneten Konflikts Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation zu leiden haben
- ➔ Die Rechtsprechung ermittelt häufig einen „Risikoquotienten“: Wie hoch ist die statistische Wahrscheinlichkeit Opfer zu werden
 - Probleme: keine belastbaren Zahlen
 - Immer geringe Quoten

Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG

§ 4 Abs. 3 AsylG

→ § 3c- § 3e AsylG sind entsprechend anwendbar

§ 4 Abs. 2 AsylG

→ Exklusionsklauseln: entsprechen im Wesentlichen denen von § 3 AsylG

Feststellung des subsidiären Schutzes

- ➔ Abschiebungsverbot, § 60 Abs. 1 AufenthG
- ➔ Anspruch auf Erteilung einer AE, § 25 Abs. 2 AufenthG mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten
- ➔ Dauer: 1 Jahr, Verlängerung für 2 Jahre, § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG
- ➔ Kein privilegierter Familiennachzug, § 29 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 104 Abs. 13 AufenthG